Die, nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

(gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER EV.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Sigrid Witzenberger, Holunderweg 1 35510 Butzbach
Wiebke Lübstorf, Wilhelm-Joutz-Str. 34 35510 Butzbach

Magistrat der Stadt Butzbach
Marktplatz 1
35510 Butzbach

Absender dieses Schreibens:

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
LV Hessen e.V.
Sigrid Witzenberger
Holunderweg 1
35510 Butzbach
Wiebke Lübstorf
Wilhelm-Joutz-Str. 34
35510 Butzbach

18.06.2024

Stadt Butzbach, Ebersgöns
Bebauungsplan « Feuerwehr Ebersgöns »

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der o.g. Verbände wird zum Bebauungsplan der Stadt Butzbach, Ebersgöns« Feuerwehr Ebersgöns » wie folgt Stellung genommen:

Geplant ist der Neubau eines Feuerwehrstützpunktes am Ortsrand in Feldlage. Das bisherige Feuerwehrgerätehaus würde nicht mehr den heutigen Anforderungen betreffend Platzbedarf und sanitärer Anlagen entsprechen. Ein Umbau sei nicht möglich.

Das Areal ist im Regionalen Flächennutzungsplan von 2010 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.
Der neue geplante Standort führt zur Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen. Es wird in den vorliegenden Unterlagen auf die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung von Ackerböden hingewiesen, dennoch wird das Vorhaben geplant.
Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBogSchG) ist die Versiegelung von Böden zu begrenzen und laut Klimaschutzplan der Bundesregierung bis zum Jahr 2050 komplett einzustellen.

Dies bedeutet, dass der Flächenverbrauch ab sofort drastisch eingeschränkt werden muss und Alternativen in Betracht zu ziehen sind. Der Schutz dieser besonders nährstoffreichen Ackerböden muss oberste Priorität haben, da ihre Unversehrtheit für die Ernährung der Bevölkerung, die Wasserversorgung und den Klimaschutz von existenzieller Bedeutung sind. Fruchtbarer Ackerboden geht bei der geplanten Maßnahme unwiederbringlich verloren. Die aktuelle brisante politische Lage in der gesamten Welt erfordert diesbezüglich zusätzlich eine Neubewertung des oben genannten Aspektes. Weltweit werden zusätzlich durch Versteppung von Landschaften, durch weitreichende Versiegelung und aufgrund von Starkwetterereignissen Böden unbrauchbar für den Ackerbau. Die Nutzung unserer regionalen landwirtschaftlichen Flächen sollte Vorrang haben vor Importen aus dem Ausland.

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir das Vorhaben in der geplanten Form ab.

Wenn eine Erweiterung/Modernisierung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses nicht möglich erscheint, müssen Alternativen in Betracht gezogen werden.

Es wäre aus unserer Sicht zu überdenken, ob es zwingend notwendig ist, dass jeder Ortsteil mit einer geringen Bevölkerungsdichte über ein eigenes Feuerwehrgerätehaus verfügen muss. Eine mögliche Alternative dabei wäre, mit den in direkter Nachbarschaft liegenden Ortsteilen Pohl-Göns und Kirch-Göns über einen gemeinsamen Standort nachzudenken, besonders auch im Hinblick auf den hohen personellen Aufwand von Ehrenamtlichen und dem stetigen Rückgang der Geburtenzahlen.

In der Gemeinde Rockenberg ist es gelungen ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus für beide Ortsteile zu bauen. Die Zusammenlegung spart Kosten, verbessert das Personalmanagement und vereinfacht Strukturen, wie der örtliche Gemeindebrandinspektor betont. Auch dort entsprachen die beiden Feuerwehrhäuser nicht mehr den erforderlichen Standards.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Sigrid Witzenberger
Wiebke Lübstorf

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- **B 6733-2024**
Ihr Zeichen:	Herr Manfred Hausmann
Ihre Nachricht vom:	29.05.2024
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	24.06.2024

Butzbach,
Stadtteil Ebersgöns
"Feuerwehr Ebersgöns"
Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

1. Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Von der Fläche ist ein im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegtes „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ berührt. Ob tatsächlich ein Zielverstoß vorliegt, ist aufgrund des Kartenmaßstabs des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans von 1:100.000 nicht eindeutig feststellbar. Die Planung kann daher als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser

Aus der Sicht des Dezernates 41.1 bestehen keine Bedenken.

2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer

In dem Bereich des BBP „Feuerwehr Ebersgöns, STT Ebersgöns" befindet sich kein Oberflächengewässer, so dass die Belange des Dezernats 41.2 nicht betroffen sind.

Das anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet zurückgehalten und versickert oder verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Gegen den BBP „Feuerwehr Ebersgöns, STT Ebersgöns" bestehen daher keine Bedenken.

3. Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

Der Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf enthält auf Seite 7 sowie in der Festsetzung unter Ziffer 3.2 Altlasten, Bodenkontaminationen die Aussage, dass im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerung oder andere Bodenkontaminationen vorhanden sind.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, FIS AG-Einträge) nicht bekannt. Ich weise allerdings daraufhin, dass die Altflächen-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.

b. Vorsorgender Bodenschutz

In der vorliegenden Bauleitplanung werden die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes hinreichend dargestellt.

4. Dezernat IV/F 42.2 – Abfallwirtschaft West

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

5. Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Standort keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum unvorhersehbaren Einsatzbetrieb im Notfall der Übungsbetrieb planbar ist – und damit auch Art, Höhe und Länge der lärmverursachenden Tätigkeiten. Wenn der Übungsbetrieb der Feuerwehr ebenfalls an dem Standort durchgeführt wird, sollten lärmintensive Tätigkeiten deshalb in der Tagzeit stattfinden.

Außerdem wird von hier aus empfohlen, die Stellplätze und die Übungsfläche sowie den Ausfahrbereich aus der Fahrzeughalle auf der nördlichen Seite des Feuerwehrhauses anzuordnen, so dass das Feuerwehrhaus eine Abschirmung zu den benachbarten Wohnhäusern bietet.

Wie in Kap. 3.3. der Begründung angegeben ist, wurde ein Lärmimmissionsgutachten erstellt. Dieses kann im Rahmen der weiteren Beteiligungsschritte geprüft werden. Eine abschließende Stellungnahme zur Planung kann erst nach Vorlage des Lärmimmissionsgutachtens vorgenommen werden.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpda.hessen.de gebeten.

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Auf der Grundlage einer unvollständigen Datengrundlage teilt das Dezernat **Bergaufsicht** folgendes mit:

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer

Umgebung. Im Plangebiet ist bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martina Dickel-Uebers

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de

Von: Julian.Lesch@rpgi.hessen.de
Betreff: AW: Stadt Butzbach, Stt. Ebersgöns - Aufstellung des Bebauungsplans "Feuerwehr Ebersgöns" - frühzeitige TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; hier: Stellungnahme Dez. 41.3, RP Gießen
Datum: 3. Juli 2024 um 12:17
An: beteiligung@grosshausmann.de
Kopie: Ilona.Hormel@rpgi.hessen.de, sandra.sanow@rpgi.hessen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Feuerwehr Ebersgöns“ nimmt das Dezernat 41.3 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte) des Regierungspräsidiums Gießen wie folgt Stellung:

- Niederschlagswasser ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DWA-A 102-1, DWA-A 102-4, DWA-A 118, DWA-A 138) bevorzugt zu versickern oder zu verwerten. Die Möglichkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens zu prüfen. Es ist möglichst wenig Niederschlagswasser über die Kanalisation zur Kläranlage abzuleiten oder direkt in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- Neue Baugebiete sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. Auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen. Die Abweichung von einer Entwässerung im Trennsystem ist zu begründen.
- Es ist darzustellen, dass die bestehenden Abwasseranlagen (insbesondere die Mischwasserentlastungsanlagen) für die zusätzlichen Abwassermengen und -frachten des Plangebiets ausreichend bemessen sind, bzw. welche Neubauten oder Ertüchtigungen und Erweiterungen der vorhandenen Abwasseranlagen bis zur Erschließung des Plangebiets erforderlich sind. Die Leistungsfähigkeit der Kanalnetze ist durch Abstimmung mit dem Betreiber (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Butzbach) sicherzustellen.
- Der Anschluss des Plangebiets an die bestehende Kanalisation wirkt sich auf das Entlastungsverhalten der vorhandenen Mischwasserentlastungsanlagen aus. Der emissionsbezogene Nachweis über die Entlastungsfracht (Einhaltung Stand der Technik) ist mit einem Schmutzfrachtsimulationsmodell (i. d. R. SMUSI) zu erbringen. Die Schmutzfrachtberechnung wird derzeit vom Wasserverband Kleebach überarbeitet. Eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis der unterhalb liegenden Mischwasserentlastungsanlage kann erforderlich sein.
- Im Übrigen verweise ich auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ von Oktober 2023 (https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf). Darin sind u.a. die wesentlichen rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zusammengefasst.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julian Lesch
Dezernat 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“

HESSEN 1000 Arbeitgeber Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Groß & Hausmann Umweltplanung und
Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Per E-Mail:
Beteiligung@grosshausmann.de

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 29.5.2024
Unser Zeichen: SK

Ansprechpartnerin: Frau Kraska
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1526
Telefax: +49 69 2577-1547
Kraska@region-frankfurt.de

17. Juni 2024

Butzbach 5/24/Bp
Bebauungsplan "Feuerwehr Ebersgöns" in Butzbach,
Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung soll die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Ebersgöns ermöglicht werden, da der bestehende Bau und Standort nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Der neue Standort befindet sich am nördlichen Ortseingang.

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) legt den Bereich des geplanten Feuerwehrstandort (Festsetzung „Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“) als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ fest (ca. 0,4 ha).

Die Planung betrifft aufgrund der sehr geringen Flächengröße nicht die Grundzüge der Planung, daher bestehen zu der vorgelegten Planung hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Der Standdort grenzt im Süden direkt an eine bebaute Fläche, welche im RPS/RegFNP 2010 als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ dargestellt bzw. festgelegt ist.

Eine Anpassung der Darstellungen dieser Flächen (neuer Feuerwehrstandort und die südlich anschließende Bebauung) kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP erfolgen.

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Pla-

Regionalverband
FrankfurtRheinMain

nungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Kraska

Sibylle Kraska
Gebietsreferentin
Bereich RegFNP-Änderungen und Stellungnahmen
Abteilung Planung

Anlage: Datenblatt der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Umweltprüfung

Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan "Feuerwehr Ebergöns" in Butzbach, Feuerwehr, geplant'

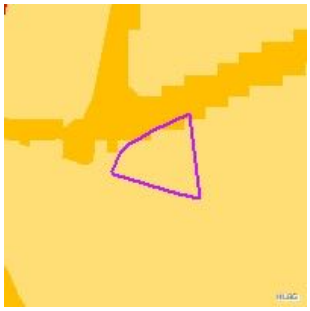
Erstellt am 04.06.2024, Programmversion 39 2.2.3

Kommune/Ortsteil: Butzbach/Ebersgöns
Realnutzung (Stand 2021): 8120 Grünland, 8110 Ackerland
Vorgesehene Nutzung: Feuerwehr, geplant
Flur: 3, 4, 9
Größe der Planfläche: 0,4 ha

Regionaler Flächennutzungsplan (Planstand 2022): Vorranggebiet für Landwirtschaft
Landschaftsplan (Stand 2000/2002): keine Angaben



Aktuelles Luftbild Hessen (HLNUG)



Raumwiderstand

- 0 Konflikte (unerheblich)
- 1 bis 2 Konflikte (erheblich)
- 3 bis 4 Konflikte (erheblich)
- 5 bis 6 Konflikte (erheblich bis sehr erheblich)
- 7 bis 8 Konflikte (sehr erheblich)
- = 9 Konflikte (sehr erheblich)
- Restriktion (sehr erheblich)

Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung

Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltkriterien auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbare 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs-Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen zurückzuführen sein.

Das Prüfverfahren wird im Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (https://bit.ly/3htq96e), ebenso die aktuell verwendeten Daten (https://bit.ly/2ZAKUqx).

Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.

Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt
Planfläche	0	5,1
Wirkzone	0,1	0,4

Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:

[0] unerheblich

[1] erheblich (>= 1,0 Konflikte gemittelt über die Fläche bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)

[2] sehr erheblich (>= 6,0 Konflikte bzw. 0.5 Restriktionen i. d. Summe gemittelt über die Fläche)

[3] sehr erheblich (>= 0,5 Restriktionen gemittelt über die Fläche)

1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltkriterien, Wirkzonen

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone
Vogelschutzgebiete	1000 m	Seveso Stoerfallbereich	0 m
Vogelzugrastplaetze	..300 m	Wohnumfeld Misch Bestand	..100 m
Artenvorkommen	..300 m	Elektromagnetische Felder	0 m
Biotopverbundsystem	..300 m	Windvorranggebiete	..600 m
FFHGebiete	1000 m	Windenergieanlagen Bestand	..600 m
Naturschutzgebiete	..300 m	Wohnumfeld Wohnen Bestand	..300 m
Landschaftsschutzgebiete	..300 m	Fluglaerm	0 m
Naturdenkmale	..300 m	Strassenverkehrslaerm	0 m
G Landschaftsbestandteile	..300 m	Schienenverkehrslaerm	0 m
Kompensationsflaechen	..300 m	Industrielaerm	0 m
Massnahmenraeume Voegel	..300 m	Ruhige Gebiete	..300 m
Biotope	..300 m	.	
Wasser		**Luft und Klima**	
Heilquellenschutzgebiete	0 m	Kaltlufthaushalt	0 m
Grundwasserzustand	0 m	Bioklima	0 m
Pot Grundwasserneubildung	0 m	Starkregen	0 m
GrundwasserVerschmutzEmpf	0 m	Luftbelastung	0 m
Pot Ueberschwemmflaechen	0 m	.	
Trinkwasserschutzgebiete	0 m	.	
Gewaesserzustand	..100 m	.	
Quellen	..100 m	.	
FliessStillgewaesser	..100 m	.	
Ueberschwemmungsgebiete	0 m	.	
Boden und Fläche		**Landschaft und Erholung**	
Altlasten	..100 m	Forstschutzgebiete	..300 m
Bergschadensgebiete	..100 m	Waldfunktionen	..300 m
Hangrutschungsgefaehrdung	..100 m	Wald	..300 m
Neuversiegelung	0 m	Naturpark	0 m
Extremstandorte	..100 m	Bedeutsame Landschaften	0 m
Archivboeden	..100 m	Unzerschnittene Raeume	0 m
Bodenertrag Schutzfunktion	..100 m	Freizeiteinrichtungen	..300 m
Palaeantologische Denkmale	..100 m	.	
Geologische Besonderheiten	..100 m	.	
Rohstoffe	0 m	.	
Kultur- und Sachgüter			
Bodendenkmale Limes	..300 m	.	
Bodendenkmale	..100 m	.	
Baudenkmale Fernwirkung	..300 m	.	
Baudenkmale	..100 m	.	
Kulth Landschaftselemente	..100 m	.	

2. Bestandsaufnahme

Restriktionen:
(erheblich betroffene Umweltkriterien mit starken rechtlichen Bindungen)

(Potenziell) gesetzlich geschützte Biotope
Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil **4%**
Ufergebüsch feuchter bis nasser Standorte (gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG o. § 13 HAGBNatschG, BNTK), Extensives Frischgrünland (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG, BNTK)



Biotopverbundsystem (Habitatfläche)
Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil **4%**
Habitatfläche des Biotopverbunds



Konflikte:
(erheblich betroffene Umweltkriterien ohne starke rechtliche Bindungen)

Gebiete mit hoher Straßenlärmimmissionsbelastung
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **8%** (< 0,1 ha)
LDEN (0-24 Uhr): 65-69 dB(A), LNGT (22-6 Uhr): 55-59 dB(A)



Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit, Soziales (Bestand)
Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil **18%**
Wohnbebauung, Grünanlage



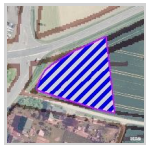
Umfeld: Mischbau, Kultur, Verwaltung, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand)
Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **11%**
Verkehrsgrün, Kreisstraße, Innerörtl. Straße



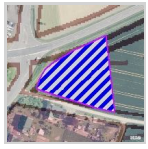
Biotopverbundsystem (Verbindungsfläche)
Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil **7%**
Verbindungsfläche des Biotopverbunds (verbindet Habitatflächen)



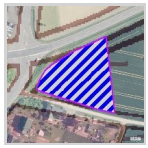
Gering versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad < 25 %)
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,4 ha)
Versiegelungsgrad < 10 %



Belüftungsrelevante Kaltlufteinzugsgebiete (i.V.m. Strömungsintensität)
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,4 ha)
mäßiges Kaltluftströmungssytem (Volumenstrom > 30-60 m³ je m·s)



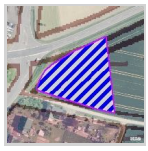
Starkregen-Gefahrenpotenzial (Starkregenhinweis-Index)
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,4 ha)
hohe Starkregengefährdung



Naturpark
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,4 ha)
Taunus



Bedeutende unzerschnittene Räume
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,4 ha)
1603,7 ha unzerschnittener Freiraum



3. Voraussichtliche Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben
Bestehende Vorbelastungen durch Gebiete mit hoher Straßenlärmimmissionsbelastung, Starkregen-Gefahrenpotenzial (Starkregenhinweis-Index)
(Wirkfaktoren: Lärmimmissionen, Überschwemmungsrisiko)

3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)
Flächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung
für Belüftungsrelevante Kaltlufteinzugsgebiete (i.V.m. Strömungsintensität)
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Vegetationsänderung, Rodung)

Flächen- und Funktionsverluste
für Bedeutende unzerschnittene Räume, Naturpark, Gering versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad < 25 %)
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung)

3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)
Funktionsbeeinträchtigung
für Biotopverbundsystem (Habitatfläche), Biotopverbundsystem (Verbindungsfläche)Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit, Soziales (Bestand), (Potenziell) gesetzlich geschützte Biotope, Umfeld: Mischbau, Kultur, Verwaltung, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand)

Der Kreisausschuss
Fachdienst Kreisentwicklung

Besucheranschrift:
Homburger Straße 17
61169 Friedberg

06031 83-0

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Auskunft erteilt	Herr Sperling
Tel.-Durchwahl	83-4100
E-Mail	Christian.Sperling @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	06031 83-914100
Zimmer-Nr.	120
Aktenzeichen	60121-24-TÖB
Sprechzeiten	

Datum 02.07.2024

Az.:	**60121-24-TÖB-**
	(Aktenzeichen bitte immer angeben)
Vorhaben:	**Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) "Feuerwehr Ebersgöns" in Butzbach Stadtteil Ebersgöns -**
Gemarkung:	Ebersgöns
Flur:	4
Flurstück:	123

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene:
Ansprechpartner: Herr Kieckhäfer
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen
Hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange werden zum genannten Verfahren keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit vorgebracht.

Rechtsgrundlage:
-Entfällt-

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
-Nicht erforderlich-

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse
Europaplatz
61169 Friedberg

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter: www.wetteraukreis.de.

Bankverbindungen
Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

USt-IdNr.: DE112591443

FB 4.Archäologische Denkmahlpflege
Ansprechpartner: Herr Dr. Lindenthal
Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau folgende Änderungswünsche vorgebracht. Bitte den Hinweis auf § 21 HDSchG zur Archäologischen Denkmalpflege wie folgt aktualisieren:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Hinweis:
Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Archäologischen Denkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Denkmalfachbehörde vor.

FSt 2.3.6 Brandschutz
Ansprechpartner: Herr Lars Henrich
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Möglichkeiten der Überwindung:

Löschwasserversorgung
Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzugsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

800 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

Hydranten:
Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ► Offene Wohngebiete 120 m
- ► geschlossene Wohngebiete 100 m
- ► Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Sonstige Maßnahmen:
Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege
Ansprechpartner: Frau Eva Maria Lospichl
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen
Durch das am 08.06.2023 in Kraft getretene Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) wurden durch § 37 die Vorgaben bezüglich der Vermeidung von Vogelschlag an Glasfenstern ergänzt. Diese rechtlichen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten. Bei der Gestaltung der Fensterflächen sind die fachlichen Standards der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu berücksichtigen (Infobroschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“; Schweizerische Vogelschutzwarte Sempach).

Rechtsgrundlage:
§ 40 Abs. 4 BNatSchG
§ 35 HeNatG
§ 37 HeNatG

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Gegen die Inhalte des Bebauungsplanes „Feuerwehr Ebersgöns“ der Stadt Butzbach bestehen seitens der von uns natur- und artenschutzfachlich zu vertretenden Belange keine grundlegenden Bedenken.
Zum Ausgleich eines verbleibenden Biotopwertdefizites soll das Ökokonto der Stadt Butzbach herangezogen werden. Bei Anrechnung von Ökopunkten müssen die zugewiesenen Maßnahmen festgesetzt werden. Ein entsprechender Ausbuchungsantrag ist mit Rechtskraft des Bebauungsplanes unter Angabe der zu belastenden Fläche innerhalb der beanspruchten vorlaufenden Ersatzmaßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises zu stellen.
Zum Entwurf des Bebauungsplans hin sind faunistische Erhebungen durchzuführen und die Ergebnisse in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß „Leitfaden für die

Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ vorzulegen. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind verbindlich festzulegen.
Für Ansaaten auf öffentlichen Grünflächen ist gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG ausschließlich zertifiziertes Wildsaatgut aus kontrolliertem Anbau mit gesicherter regionaler Herkunft zu verwenden. Das Ursprungsgebiet/Herkunftsregion ist gemäß der Regionenkarte der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) zu wählen. Im Wetteraukreis sind dies die Ursprungsgebiete/Herkunftsregionen 9 für die südlichen Gemeinden oder 21 für die zentralen und nördlichen Gemeinden. Bei Saatgutbestellungen kann man oft nur den Produktionsraum (PR) wählen. Hier entspricht das Ursprungsgebiet (UG) 9 dem PR 6 und das UG 21 dem PR 4.
Die Gehölzpflanzungen dürfen nur mit zertifiziertem Pflanzgut aus gesicherter regionaler Herkunft durchgeführt werden (Herkunftsgebiet 4 gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2011“ des Bundesamtes für Naturschutz). Alternativ ist Pflanzgut entsprechend den Bestimmungen des § 2 Ziffer 8 und § 4 Abs. 1 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) in der Fassung vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) zulässig. Von der Auflage der regionalen Herkunft ausgenommen sind Kulturobstbäume.
Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung, zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer und für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gemäß BImSchG und BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:
Im öffentlichen und privaten Raum dürfen außerhalb von Gebäuden nur voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil) eingesetzt werden. Die Beleuchtungsstärken sind auf max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, und auf max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung zu begrenzen. Es sind niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen.
Verwendet werden dürfen nur Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2400 Kelvin, max. 2700 Kelvin). Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen.
Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z. B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich zum Zeitpunkt der Nutzung) gelten die zuvor genannten Vor-gaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz
Ansprechpartner: Herr Thomas Buch
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Gegen die vorliegenden Planung bestehen aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine Bedenken.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben
Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche in einem, nach dem rechtsgültigen Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP), "Vorranggebiet für Landwirtschaft". Wir stellen unsere Bedenken zurück, wenn für ggf. geplante Ausgleichmaßnahmen keine weitere Ackerfläche in Anspruch genommen wird.
Anregung:
Bei der östlich geplanten Eingrünung muss nach § 40 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes bei Bepflanzungen auf den doppelten Grenzabstand zum angrenzenden Acker hin geachtet werden.

FD 4.5 Bauordnung
Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz
Keine Einwendungen.

Hinweise:
Wir weisen darauf hin, dass es einer Änderung des gültigen Flächennutzungsplans bedarf.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz
Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer
Keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Sperling